

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Erdgas Privat- & Gewerbekunden, Fassung Juli 2022

für Erdgaslieferungen durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (im Folgenden: Energie AG Vertrieb)

für Kunden mit einem Jahresgasverbrauch von maximal 400.000 kWh

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemeiner Vertragsgegenstand:

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Erdgas durch Energie AG Vertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Erfüllungsort ist der virtuelle Handelspunkt des betreffenden Marktgebietes. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: VNB). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch Energie AG Vertrieb relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragspartei ist auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Energie AG Vertrieb angehört.

1.2 Zusatzleistung „Vorleistungsmodell“:

Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde beim „Vorleistungsmodell“ eine einheitliche Rechnung für die gesamte Gasversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben). Energie AG Vertrieb übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des VNB an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für Energie AG Vertrieb erbracht anzusehen ist („Vorleistungsmodell“ lt. USTR 2000, Rz 1536/1536a).

1.3 Betreuungsvollmacht:

Für eine kundennahe Betreuung rund um seine Erdgasversorgung sowie als Grundlage für Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz bevollmächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, die ihn betreffenden Daten bei seinem VNB einzusehen und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Erdgasmarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur reibungslosen Abwicklung seiner Erdgasversorgung erforderlich oder zweckmäßig sind. Weiters ermächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, ihm im Auftrag des VNB Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln, und erteilt Energie AG Vertrieb eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des VNB.

2 Angebot – Bestellung – Vertragsabschluss

2.1 Angebot:

Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von Energie AG Vertrieb freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

2.2 Bestellung:

Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei Energie AG Vertrieb verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen von Energie AG Vertrieb (Vertrag, Preisinformationen, AGB etc.). Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Der Bezug von Erdgas von Energie AG Vertrieb gilt ebenfalls als konkludente Bestellung.

2.3 Vertragsabschluss:

Energie AG Vertrieb kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) nach eigener Wahl entweder durch Übermittlung einer (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Gaslieferung annehmen, wodurch der Vertrag zustande kommt. Stillschweigen von Energie AG Vertrieb gilt nicht als Zustimmung bzw. als Angebotsannahme. Energie AG Vertrieb steht es jedoch frei, die Bestellung eines Kunden aus wichtigen Gründen abzulehnen. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme seiner Bestellung. Energie AG Vertrieb ist insbesondere berechtigt, vor Annahme der Bestellung eine Prüfung der Bonität des Kunden über im Wirtschaftsverkehr anerkannte Auskunftsteile vorzunehmen.

2.4 Lieferantenwechsel:

Wird ein Lieferantenwechsel vom alten Lieferanten des Kunden beansprucht, so informiert Energie AG Vertrieb den Kunden unverzüglich darüber. Energie AG Vertrieb wird den Wechsel zum nächstmöglichen nicht beanspruchten Termin mangels anderer Weisung durch den Kunden anmelden. Sollte dieser Termin mehr als zwei Monate nach der Bestellung liegen, so hat Energie AG Vertrieb das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund rückwirkend zum Vertragschlusszeitpunkt aufzulösen.

3 Beginn und Qualität der Erdgaslieferung – Änderung Verbrauchsverhalten – Höhere Gewalt

3.1 Beginn:

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

3.2 Qualität:

Die Qualität des von Energie AG Vertrieb am Übergabepunkt bereitgestellten Erdgases entspricht den geltenden Marktregeln. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes an der Kundenanlage liegt ausschließlich im Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereich des lokalen VNB. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

3.3 Änderung Verbrauchsverhalten:

Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG handelt, wird dieser Energie AG Vertrieb bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens rechtzeitig im Vorhinein informieren.

3.4 Höhere Gewalt:

Sollte Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des VNB liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht die Verpflichtung von Energie AG Vertrieb zur Erdgaslieferung, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind.

4 Vertragsdauer – Kündigung – Auszug – Vertragseintritt – Vertragsübernahme – Aussetzung der Lieferung – Vorzeitige Auflösung

4.1 Vertragsdauer – Kündigung:

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von Konsumenten iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 28 GWG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Energie AG Vertrieb und Unternehmen, die keine Kleinunternehmen im Sinne des GWG sind, können zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

4.2 Auszug – Vertragseintritt:

Kündigt der Kunde bei einem Auszug nicht, kann Energie AG Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter (z. B. ein Mieter) in den Vertrag ein, ist dafür die Zustimmung von Energie AG Vertrieb erforderlich. Stimmt Energie AG Vertrieb dem Eintritt nicht zu, ist der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den VNB oder ohne eine von beiden Kunden anerkannte Zählerstandsmeldung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

4.3 Vertragsübernahme:

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

4.4 Lieferaussetzung:

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Energie AG Vertrieb berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
- wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler trotz Bestehens der Voraussetzungen gem. Pkt. 7.3 verweigert.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen gem. § 127 Abs. 3 GWG zu erfolgen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und einen Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu € 30,00 – für Abschaltung und Wiederherstellung zu enthalten.

Die Kosten des VNB für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung hat der jeweilige Versucher zu tragen.

4.5 Vorzeitige Vertragsauflösung:

Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn über das Vermögen des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert oder ein Liquidationsverfahren oder Exekutionsverfahren eröffnet wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.4 vorliegen;
- der Tod des Kunden;
- wenn der Kunde dauerhaft wesentliche andere Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, die zur sofortigen Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.4 berechtigen;
- Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes.

5 Preise – Änderung der Preise

5.1 Preise:

Es gelten die im Vertrag bzw. die in den aufgrund des Vertrages mitgeteilten Preisinformationen vereinbarten Preise. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh), im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten.

5.2 Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten aufgrund behördlicher Maßnahmen etc.:

Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen zu tragen. Diese

werden – sofern und nur insoweit sie anfallen – also auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Erdgaslieferungsvertrages ebenfalls an den Kunden weiterverrechnet und sind von diesem an Energie AG Vertrieb zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/ oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen.

5.3 Kostenanpassung im Unternehmensgeschäft:

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt insbesondere auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen von Kosten (z. B. Einstandspreise von Gas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich Abgabendeckungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Gas betreffen.

5.4 Preisänderungen:

Allfällige Änderungen des Energiepreises (inkl. Produktwechsel, welcher eine Änderung des Energiepreises bewirkt) werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt.

Energie AG Vertrieb wird ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend beschriebenen, sachlich gerechtfertigten, von Entscheidungen von Energie AG Vertrieb unabhängigen Fälle den Energiepreis ändern:

5.4.1 Der Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung anhand der Entwicklung des (gewichteten) österreichischen Gaspreisindex der Österreichischen Energieagentur (kurz: ÖGPI; ÖGPI 2019 Monatswerte, „MA*-12 Monate“) wie folgt:

5.4.1.1 Weicht der Vergleichswert gem. Pkt. 5.4.1.3 von der jeweils geltenden Index-Basis (Pkt. 5.4.1.2 für die erste Index-Basis und dann Pkt. 5.4.1.4) um mehr als 3 % ab, wird der Arbeitspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf vier Kommastellen) ab dem jeweiligen Stichtag (Pkt. 5.4.3) gesenkt oder in dem von Energie AG Vertrieb mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweiligen Stichtag erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

5.4.1.2 Die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des ÖGPI (MA*-12 Monate), die unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegen (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktpreises ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

5.4.1.3 Der Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert aus zwölf aufeinanderfolgenden Monatswerten des ÖGPI (MA*-12 Monate), beginnend mit dem Monatswert des ÖGPI jenes Monats, der vier Monate vor dem nächsten Stichtag der Preisanpassung liegt, einschließlich der elf Monatswerte der davor liegenden Monate (Beispiel: Stichtag der Preisänderung ist der 01.01.2023, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der zwölf aufeinanderfolgenden ÖGPI-Monatswerte der Monate Oktober 2021 bis September 2022).

5.4.1.4 Bei einer Preissenkung entspricht die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preissenkung zugrunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung durchgeführt wird, entspricht die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preiserhöhung zugrunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die

nicht im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung durchgeführt wird, ergibt sich die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Basiswerts, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

Beispiel 1 für eine Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Basis: 116,28; Index-Vergleichswert: 122,64; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 5,47 %; Preisänderung gültig ab 01.01.2023, neue Index-Basis: 122,64.

Beispiel 2 für eine Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Basis: 116,28; Index-Vergleichswert: 110,21; Ausmaß der Preisänderung (Senkung): 5,22 %; Preisänderung gültig ab 01.01.2023, neue Index-Basis: 110,21

5.4.2 Der Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung anhand der Entwicklung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (kurz: VPI 2015), und zwar der VPI-Monatswerte, wie folgt:

5.4.2.1 Weicht der Vergleichswert (Pkt. 5.4.2.3) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis (Pkt. 5.4.2.2 für die erste Index-Basis und dann Pkt. 5.4.2.4) um mehr als 3 % ab, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweiligen Stichtag (Pkt. 5.4.3) gesenkt oder in dem von Energie AG Vertrieb mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweiligen Stichtag erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

5.4.2.2 Die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des VPI 2015, die unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegen (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des

Produktpreises ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

5.4.2.3 Der Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert aus zwölf aufeinanderfolgenden Monatswerten des VPI 2015, beginnend mit dem Monatswert des VPI 2015 jenes Monats, der vier Monate vor dem nächsten Stichtag für die Preisanpassung liegt, einschließlich der elf Monatswerte der davor liegenden Monate (Beispiel: Stichtag der Preisänderung ist der 01.01.2023, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der zwölf aufeinanderfolgenden VPI2015-Monatswerte der Monate Oktober 2021 bis September 2022).

5.4.2.4 Bei einer Preissenkung entspricht die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preissenkung zugrunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung durchgeführt wird, entspricht die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preiserhöhung zugrunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die nicht im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung durchgeführt wird, ergibt sich die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Basiswerts, der der Preiserhöhung zugrunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

Beispiel 1 für eine Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Basis: 105,00; Index-Vergleichswert: 111,60; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 6,29 %; Preisänderung gültig ab 01.01.2023, neue Index-Basis: 111,60.

Beispiel 2 für eine Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Basis: 105,00; Index-Vergleichswert: 100,60; Ausmaß der

Preisänderung (Senkung): 4,19 %; Preisänderung gültig ab 01.01.2023, neue Index-Basis: 100,60.

An dieser Stelle wird auf die Besonderheiten und energie-wirtschaftlichen Erfordernisse der Erdgaspreiskalkulation hingewiesen, welche produktbezogen erfolgt. Dies bedeutet, dass der Index-Basiswert in der Vergangenheit (Zeitpunkt der letzten Preiskalkulation in Bezug auf das jeweilige Produkt) liegt. Die Funktion der Preisanpassungsklausel besteht daher nur in der Möglichkeit der Anpassung eines in der Vergangenheit – insbesondere aufgrund der damaligen Beschaffungspreise für Energie an den Rohstoffmärkten – kalkulierten Produktpreises und ermöglicht daher – über eine reine Wertsicherung hinaus – eine echte wirtschaftliche Preisanpassung.

Energie AG Vertrieb wird den Kunden vor Vertragsabschluss bzw. jene Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise auf diesen Umstand hinweisen.

5.4.3 Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

- Der erste Stichtag der Preisänderung ist der 01.01.2023. Danach erfolgen die Preisänderungen jeweils zum Stichtag am 01.10 eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem Kalenderjahr 2023.
- Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss („Sperrfrist“). Für Kunden, bei welchen der jeweilige, oben genannte Stichtag in diese Sperrfrist fällt, ist der Stichtag stattdessen der erste Tag des auf das Auslaufen der Sperrfrist folgenden Monats.
- Im Schreiben, mit dem die Preisänderung mitgeteilt wird, wird Energie AG Vertrieb auch über die Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren.
- Der ÖGPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht und ist unter https://www.energieagentur.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/Berechnung_Monatswerte_OEGPI_2019.pdf (Tabelle > MA*-12 Monate) im Internet abrufbar.
- Der VPI 2015 wird von der Bundesanstalt Statistik Austria berechnet und veröffentlicht und ist unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oefentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> (Grafiken/ Tabellen/ Karten > Weiterführende Daten > Verbraucherpreisindizes ab 1990 > Tabellen: VPI 2015) im Internet abrufbar.
- Die jeweils aktuellen Index-Basen von ÖGPI und VPI 2015, die aktuellen Preisblätter sowie ein Rechenbeispiel für eine Preisänderung sind auch unter <https://www.energieag.at/Privat/Services/Downloads/Download-Erdgas> abrufbar.
- Wird der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Energie AG Vertrieb und dem Kunden ein neuer Index vereinbart. Wird der VPI 2015 von Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI von Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.
- Energie AG Vertrieb verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Index-Basiswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Ver-

tragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient.

Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass sich durch die Änderung des Pkt. 5.4. dieser AGB die Preisanpassungssystematik ändert, eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarungen von Index-Basiswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an BörsenGroßhandelspreise sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist.

5.4.3.1 Möglichkeit zum Verzicht auf eine Erhöhung des Arbeitspreises bzw. Grundpreises, Gewährung eines Preisvorteils: Energie AG Vertrieb ist berechtigt, auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Senkung) des Arbeitspreises bzw. Grundpreises zu den in Pkt. 5.4.3 genannten Stichtagen gänzlich zu verzichten oder dem Kunden nach einer indexbasierten Erhöhung des Arbeitspreises bzw. Grundpreises zu den in Pkt. 5.4.3 genannten Stichtagen Preisvorteile zu gewähren (z. B. in Form von Gratisgastagen, eines sonstigen Preisnachlasses oder befristet rabattierten Arbeitspreises bzw. Grundpreises), um die Auswirkungen einer Erhöhung des Arbeitspreises bzw. Grundpreises zum Vorteil des Kunden zu reduzieren. Verzichtet Energie AG Vertrieb auf eine Erhöhung des Arbeitspreises bzw. Grundpreises gänzlich, so bleibt der Index-Basiswert des Kunden unverändert. Die Nichtgeltendmachung von Indexsteigerungen des ÖGPI, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, bedeutet nicht, dass Energie AG Vertrieb auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet. Preiserhöhungen aufgrund von Steigerungen des ÖGPI, die nicht geltend gemacht werden, können daher auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

5.4.4 Energie AG Vertrieb weist darauf hin, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen des Pkt. 5.4 in den AGB eine Änderung der AGB Erdgas des Kunden darstellt und Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden von Energie AG Vertrieb sind, ein Widerspruchsrecht nach den Bestimmungen des Pkt. 11 dieser AGB haben.

6 Mengenermittlung

Energie AG Vertrieb legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom zuständigen VNB gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen VNB gem. den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene Gasmengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von Energie AG Vertrieb zeiteinteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung konkrete Verbrauchswerte des zuständigen VNB vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7 Rechnungslegung – Ratenzahlung – Bezahlung – Sicherheiten – Mahnspesen – Verzugszinsen

7.1 Rechnungslegung:

Energie AG Vertrieb rechnet den Gasverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gem. Marktregeln vom zuständigen VNB periodisch zu ermittelnden Verbrauchswerte ab. Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde,

soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Teilbeträge auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages (Verbrauchsbasis gem. § 126 Abs. 6 GWG). **Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat Energie AG Vertrieb das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen.** Die Abrechnung jener Erdgasmengen, auf welche die neuen Energiepreise, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben Anwendung finden, wird zeiteinteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Änderung vom zuständigen VNB gemeldete Verbrauchswerte vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Energie AG Vertrieb den übersteigenden Betrag erstatten oder allenfalls mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe des nächsten Teilbetrages übersteigende Betrag jedenfalls erstattet wird. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird Energie AG Vertrieb zu viel gezahlte (Teil-)Beträge unverzüglich erstatten.

7.2 Bezahlung:

Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z. B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelte Formulare bei Telebanking) ist Energie AG Vertrieb darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag gemäß dem Preisblatt für Nebenleistungen, welches dem Energieliefervertrag angeschlossen ist, in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Energie AG Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

7.3 Vorauszahlung, Sicherheit, Prepaymentzähler:

Energie AG Vertrieb kann eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal in der Betragshöhe von drei Monatsverbräuchen) oder eine Belieferung mittels Prepaymentfunktion verlangen, wenn:

- ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wurde;
- ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
- der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist;
- aus einem früheren Vertragsverhältnis fällige Zahlungsverpflichtungen offen sind;
- der Kunde sich im Liefervertrag zu einem SEPA-Lastschriftmandat verpflichtet hat und dieses ohne Zustimmung von Energie AG Vertrieb storniert;
- der Kunde einen negativen Bonitätseintrag hat;
- der Kunde einer eindeutigen Identifikationsaufforderung nicht nachkommt.

Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilbeträge gem. Pkt. 7.1 oder – wenn

der Energie AG Vertrieb solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standard-Lastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilbeträge anzupassen. Statt einer Vorauszahlung kann Energie AG Vertrieb die Leistung einer Sicherheit (z. B. Barkaution, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, Bankgarantie, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Wert von drei monatlichen Teilbeträgen verlangen. Dem Kunden ist die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückzugeben, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst rückerstattet wird. Eine Verzinsung entfällt jedoch, wenn der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ ist. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug geraten ist.

Energie AG Vertrieb kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch Energie AG Vertrieb gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 124 GWG eingeräumten Recht stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Energie AG Vertrieb wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepaymentfunktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.

7.4 Verzugszinsen, Mahnund Inkassospesen:

Bei Zahlungsverzug von Konsumenten im Sinne des KSchG kann Energie AG Vertrieb gem. § 1333 ABGB Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verlangen. Sollte der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ sein, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % als vereinbart. Gegenüber Unternehmern kommen die Bestimmungen der §§ 456 und 458 UGB zur Anwendung. Darüber hinaus sind die Mahnspesen lt. Preisinformation für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal (lt. Preisinformation für Nebenleistungen) verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie des jeweiligen Rechtsanwaltsstarifs ergebenden Höhe verrechnet.

8 Grundversorgung

Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber Energie AG Vertrieb auf die Grundversorgung gemäß § 124 GWG berufen, werden zum gesetzlich festgelegten Tarif, der jederzeit im Internet auf <https://www.energieag.at/Privat/Services/Downloads/Download-Erdgas> abgerufen werden kann und zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung mit Erdgas mit Erdgas beliefert.

9 Haftung – Schadenersatz

Energie AG Vertrieb haftet dem Kunden gegenüber für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Per-

son schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse, haftet Energie AG Vertrieb nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Berechnungsfehlern von Energie AG Vertrieb wird der Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,00 pro Schadensfall begrenzt. Weiters haftet Energie AG Vertrieb gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unvorhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für entgangenen Gewinn. VNB sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb.

10 Formerfordernis und Zugangsregelung – Datenschutz – Salvatorische Klausel – Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Schriftformerfordernis und Zugangsregelung:

Vertragserklärungen des Kunden können von diesem über die von Energie AG Vertrieb zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle abgegeben werden (z. B. Brief, Website, E-Mail, Kundenportal), sofern die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Vertragserklärungen von Energie AG Vertrieb können – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Energie AG Vertrieb vorliegt – auch per einfachem E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Eine Unterschrift kann entfallen, wenn die Vertragserklärung mit Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ausfertigt wird, mittels einfachen E-Mails abgegeben wird oder auf einer von Energie AG Vertrieb eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Eine Erklärung von Energie AG Vertrieb gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde Energie AG Vertrieb eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Energie AG Vertrieb die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

10.2 Datenschutz:

Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf <https://www.energieag.at/datenschutz-vertrieb>

10.3 Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder eines auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Erdgasliefervertrages lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

10.4 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/ oder dem Erdgasliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kol-

lisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

11 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Energie AG Vertrieb ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Energie AG Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Ende der Widerspruchsfrist liegen darf, für bestehende Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab Wirksamkeit der Änderung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

12 Informationsservice

12.1 Informationsund Beschwerdemöglichkeiten:

Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen jederzeit im Internet unter <https://www.energieag.at> bereit. Darüber hinaus steht unsere kostenlose Service-Hotline unter +43 (0)800 818000 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl die Energie AG Vertrieb als auch der Kunde Streitoder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.e-control.at>

12.2 Rücktrittsrechte: Verbraucher im Sinne des § 1

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fernund Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie AG Vertrieb für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von Energie AG Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Energie AG Vertrieb über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels

eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellte Muster „Widerrufsformular“ unter <https://www.energieag.at/Privat/Erdgas/Rechtliches> verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Ist Energie AG Vertrieb den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie AG Vertrieb die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Energie AG Vertrieb diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Energie AG Vertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie AG Vertrieb vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie AG Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie AG Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher Energie AG Vertrieb den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Energie AG Vertrieb von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Erdgas entspricht.

12.3 Gleichbehandlung

Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z. B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.